

Die digitale Sammlung Privatrecht Literatur zum Privat- und Zivilprozessrecht des 19. Jahrhunderts im Internet

SIGRID AMEDICK

I. Das Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte führte mit finanzieller Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft von 1997 bis 2002 ein Projekt durch, das die retrospektive Digitalisierung von zeitgenössischer Literatur zum Privat- und Zivilprozessrecht des 19. Jahrhunderts zum Inhalt hatte. Neben dem Schwerpunkt Deutschland sind in geringerem Umfang Österreich und die deutschsprachige Schweiz vertreten. Im Projektverlauf wurde der gesamte einschlägige Bestand der Institutsbibliothek, 4.316 Bände, Seite für Seite in digitale Form überführt und kostenfrei über das Internet zur Verfügung gestellt.¹ Mit einem Volumen von etwas mehr als 1,35 Millionen Seiten stellt die digitale Sammlung Privatrecht eine der weltweit größten thematisch geschlossenen elektronischen Textsammlungen dar.

Die Entwicklung des Privat- und Zivilprozessrechts des 19. Jahrhunderts zählt schon lange Zeit zu den bevorzugten Forschungsfeldern der neueren Rechtsgeschichte. Als Blütezeit der deutschen Jurisprudenz und wichtige Phase auf dem Weg zur Kodifizierung des Bürgerlichen Rechts fand das 19. Jahrhundert auch in den letzten Jahren große Aufmerksamkeit. Nicht zuletzt das Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte hat sich seit seiner Gründung intensiv mit der Erforschung der Privatrechtsgeschichte Europas beschäftigt.² Entsprechend wohl ausgebaut sind die einschlägigen Segmente der Institutsbibliothek. Anhand ihres Bestandes lassen sich nicht nur die zentralen privatrechtlichen Diskurse des 19.

¹ <http://dlib-pr.mpier.mpg.de/>

² Vgl. Helmut Coing (Hrsg.): Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, 3 Bände in 9 Teilbänden, Frankfurt am Main 1973-1988.

Jahrhunderts nachvollziehen, sondern auch die rechtswissenschaftliche und rechtspraktische Behandlung zahlreicher privat- und prozessrechtlicher Einzelphänomene. Dank der digitalen Sammlung Privatrecht ist der Zugriff auf dieses wichtige Quellenkorpus jetzt auch orts- und zeitunabhängig über das Internet möglich.

II. Der Inhalt der digitalen Sammlung soll am Beispiel eines für die Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts wichtigen Themenkreises, die Frage der Kodifikation des Zivilrechts, näher beschrieben werden. Dabei sei vorab betont, dass es sich bei den zitierten Titeln jeweils nur um Beispiele handelt, die die Dichte des Angebots lediglich andeuten können.

Auf dem Gebiet des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation ähnelte die Rechtslandschaft an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert einem bunten Flickenteppich. Die territoriale Zersplitterung brachte eine Fülle von Rechtssystemen mit sich, die teilweise auf dem *Ius commune* beruhten, teilweise als Partikularrecht gewohnheitsrechtliche Elemente mit lokal oder regional gültigen Ordnungen und Statuten verbanden. In Preussen wurden 1794 mit dem Allgemeinen Landrecht die seit längerem bestehenden Bemühungen abgeschlossen, die Rechtszersplitterung des Territoriums aufzuheben und durch ein einheitliches, auf naturrechtlicher Grundlage stehendes Gesetzbuch zu ersetzen. Im Bereich des Privatrechts gelang dies auch Österreich 1811 mit dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch.

Sowohl über die territorialen Partikularrechte, die während des gesamten 19. Jahrhunderts Gültigkeit behielten, als auch über die genannten großen Gesetzeswerke des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts und ihre Rezeption in den folgenden Jahrzehnten findet sich reichhaltiges Material in der digitalen Sammlung Privatrecht. Stellvertretend seien nur einige wenige Lehrbücher und Kommentare zum Allgemeinen Landrecht genannt: *Friedrich Wilhelm Bornemann, Systematische Darstellung des Preußischen Civilrechts mit Benutzung*

der Materialien des Allgemeinen Landrechts (2. Aufl., 6 Bde. + Register, 1842-1845), *Heinrich Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts* (3. Aufl., 3 Bde., 1881-1884), *Johann August Ludwig Fürstenthal, Das Preußische Civil-Recht* (4 Bde., 1842-1844), *Christian Friedrich Koch, Lehrbuch des preußischen gemeinen Privatrechts* (3. Aufl., 2 Bde., 1857-1858) sowie vom selben Verfasser *Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten* (4. Aufl., 2 Bde. in 6 Teilbänden + Nachtragsbd., 1862-1869). Hinzu kommt Spezialliteratur zu einzelnen Rechtsgebieten.

Einen bedeutenden Schub für die Kodifikation des bürgerlichen Rechts in Deutschland brachte die Gesetzgebung im nachrevolutionären Frankreich: Mit dem Code civil von 1804, der Zivilprozessordnung von 1806 und dem Handelsrecht von 1807 wurden Gesetzbücher geschaffen, die auch in einigen deutschen Territorien Gültigkeit erhielten oder als Vorbild für eigene Kodifikationen dienten. In den französisch besetzten linksrheinischen Gebieten trat der Code civil 1804 automatisch in Kraft, andere Länder folgten. Das Großherzogtum Baden führte den Code civil 1809 in modifizierter Form als Badisches Landrecht ein. In der preussischen Rheinprovinz, in Rheinhessen, in der Rheinpfalz sowie im ehemaligen Großherzogtum Berg blieb der Code civil bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches BGB 1900 gültig.

Die Einführung des Code civil in Teilen Deutschlands, Überlegungen anderer Territorien zu seiner Übernahme oder zur Schaffung neuer Zivilgesetzbücher nach französischem Vorbild sowie die Frage, ob das französische Recht auch nach 1814 beibehalten werden sollte, führte zu einer breiten Literatur zu diesem Gegenstand; von ihr ist ein wichtiger Teil in der digitalen Sammlung Privatrecht vertreten. Dies gilt beispielsweise für die erste große Darstellung aus deutscher Perspektive, das *Handbuch des französischen Civilrechts* von *Karl Salomo Zachariä von Lingenthal* (2 Bde. + Nachtragsbd., 1808-1809 sowie weitere Auflagen). Ebenfalls zu nennen wären die Werke von *Karl Ernst Schmid, Kritische Einleitung in das gesammte Recht des französischen*

Reiches (2 Bde., 1808-1809) und *Anton Bauer, Lehrbuch des napoleonischen Civilrechts* (1809). Dem Code civil in den Rheinbundstaaten widmete sich *Christian Ulrich Detlev von Eggers, Bemerkungen über den Codex Napoleon in Rücksicht auf dessen Einführung in den Staaten des Rheinbundes* (1811), einer möglichen Gesetzesrevision in der Rheinprovinz *Prosper Bracht, Die Ansprüche unserer Zeit an die bürgerliche Gesetzgebung in nächster Beziehung auf die bei der Gesetz-Revision für Rheinpreußen sich ergebenden Fragen* (1834). Das Badische Landrecht wird in etlichen Werken entweder für sich oder in seinem Verhältnis zum Code civil behandelt, wie bei *Johann Nikolaus Friedrich Brauer, Erläuterungen über den Code Napoleon und die Großherzogliche Badische bürgerliche Gesetzgebung* (6 Bde., 1809-1812).

Mit der Frage der Kodifikation ist auch die Entstehung der Historischen Rechtsschule verknüpft.

Begründet u.a. von Friedrich Carl von Savigny begegnete sie dem Ruf nach einer vernunftrechtlich fundierten, für ganz Deutschland gültigen Zivilgesetzgebung mit dem Einwand, vor einer umfassenden Kodifikation müsse die historische Genese des bestehenden Rechts eingehend untersucht werden. Eine künftige Gesetzgebung habe auf geschichtlichem Recht zu basieren. Hauptgegenstand der Historischen Rechtsschule wurde damit zunächst die Entstehung und Entwicklung des klassischen römischen Rechts, in einer Verzweigung dann auch das ältere germanische und das mittelalterlich-deutsche Recht. Um die Grundlage für ein neues, den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen entsprechendes Privatrecht zu schaffen, verband sich in der entstehenden Pandektenwissenschaft schließlich die kritische Analyse des antiken römischen Rechts mit der Betrachtung des geltenden, auf römischer Grundlage beruhenden gemeinen Privatrechts.

Soweit sich Werke aus dem Umkreis der Historischen Rechtsschule ausschließlich mit historischen Sachverhalten beschäftigen, konnten sie nicht Teil der digitalen Sammlung Privatrecht werden. Nehmen

sie sich jedoch dem zeitgenössischen, geltenden Recht mit historischer Methode an, liegen sie jetzt zu einem großen Teil auch als digitales Faksimile vor. An erster Stelle ist hier das *System des heutigen römischen Rechts* von *Friedrich Carl von Savigny* (8 Bände, 1840 – 1849) zu nennen. Ausserdem sind Werke folgender Verfasser aus Historischer Rechtsschule und Pandektenwissenschaft vertreten: *Karl Ludwig Arndts von Arnesberg*, *Julius Baron*, *Ernst Immanuel Bekker*, *Eduard Böcking*, *Alois von Brinz*, *Karl Bucher*, *Christoph Christian von Dabelow*, *Heinrich Dernburg*, *Johann Friedrich Ludwig Goeschen*, *Arnold Heise*, *Rudolf von Holzschuher*, *Gustav Hugo*, *Friedrich Ludwig Keller*, *Ferdinand Mackeldey*, *Theodor Marezoll*, *Christian Friedrich Mühlenbruch*, *Georg Friedrich Puchta*, *Conrad Franz Roßhirt*, *Christoph Gottlieb Adolf von Scheurl*, *Johann Adam Seuffert*, *Anton Friedrich Justus Thibaut*, *Karl Adolph von Vangerow*, *Karl Georg von Wächter*, *Otto Heinrich Wendt*, *Bernhard Windscheid*.

Die Vorbehalte gegen eine gesamtstaatliche Kodifikation des bürgerlichen Rechts innerhalb der Rechtswissenschaft schwanden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Im Gegenteil hatte die Pandektistik wertvolle Vorarbeiten zu einem solchen Vorhaben geleistet. Nachdem mit der Gründung des Deutschen Reiches 1871 auch die verfassungsrechtlichen Hindernisse aus dem Weg geräumt waren, begannen bald darauf die Vorarbeiten für die Schaffung eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Nach Vorliegen eines ersten Entwurfes setzte eine intensive Debatte sowohl über das Gesamtkonzept als auch über die Behandlung einzelner Sachverhalte ein. Ein letzter Entwurf wurde schließlich 1896 vom Reichstag in leicht veränderter Form verabschiedet, das BGB trat am 1.1.1900 in Kraft.

Erneut gilt, dass es mittels der digitalen Sammlung Privatrecht möglich ist, einen Einblick in die Diskussion um das BGB zu gewinnen. Die Texte reichen von Stellungnahmen zu den Entwürfen (wie etwa die berühmten Grundsatzkritiken von *Otto von Gierke* und *Anton Menger*) über Vergleiche zwischen BGB und gemeinem Recht,

Allgemeinem Landrecht, Code civil und Badischem Landrecht bis hin zu frühen, umfangreichen Kommentaren und Lehrbüchern. Zu letzteren gehören z.B. *Konrad Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs* (4. Aufl., 2 Bde., 1903-1904), *Carl Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts* (4 Bde. in 5 Teilbden., 1900-1908), *Arthur Engelmann, Das bürgerliche Recht Deutschlands* (6. Aufl., 1913), *Ernst Landsberg, Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. August 1896* (2 Bde., 1904), *Bernhard Matthiass, Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes* (4. Aufl., 2 Bde., 1904) und *Hugo Rehbein, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Erläuterungen für das Studium und die Praxis* (2 Bde., 1899-1903). Daneben beschäftigen sich zahlreiche Spezialstudien mit Einzelfragen des Schuld-, Sachen-, Familien- und Erbrechts.

III. Auch wenn es nach dem soeben Gesagten so erscheinen mag, beschränkt sich die digitale Sammlung Privatrecht bewußt nicht auf eine „Kernbibliothek“, die ausschließlich die grundlegenden Texte der „großen“ Juristen umfaßt. Wegen ihrer hohen wissenschaftlichen Relevanz sind diese Werke vergleichsweise weit verbreitet. Viele andere Bände hingegen sind nur in wenigen Bibliotheken vorhanden und können aus konservatorischen Gründen über die Fernleihe nicht zur Verfügung gestellt werden, so dass ihre Benutzung erschwert ist. Hier schafft die digitale Sammlung Abhilfe. Die Frage der Zugänglichkeit war jedoch nicht das entscheidende Kriterium, sich für die Digitalisierung eines umfangreichen Gesamtbestandes zu entscheiden. Das Konzept geht nämlich grundsätzlich davon aus, dass eine kritische Masse erreicht werden muss, um die Arbeit mit einer digitalen Bibliotheken attraktiv und lohnend zu machen. Erstens wird die Zahl der sinnvollen thematischen Einstiege erhöht. Zweitens kommen nun auch Texte zur Geltung, die zuvor keine wissenschaftliche Beachtung gefunden hatten, gleichwohl aber wichtige Quellen darstellen. Drittens schließlich bleiben Bezüge zwischen Texten erhalten, so dass es oftmals möglich ist, grundsätzliche wissenschaftliche Debatten, die Diskussion über einen Rechtsgegenstand oder die Rezeption von Thesen ohne Medienbruch

zu verfolgen. Der Forscher ist nicht gezwungen, zur Überprüfung von Hinweisen und Zitaten einen neuen Gang in die „wirkliche“ heimische Bibliothek zu tun – oder für die Einsichtnahme gar eine zeit- und kostenträchtige Bibliotheksreise anzutreten. Vom eigenen Schreibtisch aus können das digitale Faksimile ohne Zeitverzögerung aufgerufen und mittels präziser Navigationsinstrumente der gewünschte Textabschnitt angesteuert werden. Vielfach sind mehrere Auflagen eines Werkes vertreten, die die Entwicklung und den Wandel juristischer Anschauungen dokumentieren.

In Anbetracht dieses Konzepts enthält die digitale Sammlung einerseits übergreifende Werke zum Privatrecht und Zivilprozessrecht insgesamt, andererseits eine große Fülle von Studien und Quellen zu einzelnen Themenbereichen. Die große sachliche Vielfalt wird durch folgende Tabellen zu den Kernbereichen der Sammlung umrissen. Ausgewertet wurden die in der Datenbank enthaltenen Signaturen, die aufgrund der systematischen Aufstellung des Bibliotheksbestands eine sachliche Komponente aufweisen. Hinzu kommen Werke aus der Sachgruppe „Gesetzgebung“ (für Deutschland 187 Bände, für Österreich 23 Bände, für die Schweiz 24 Bände) - vornehmlich Reformvorschläge und Gesetzentwürfe, *nicht* aber unkommentierte Gesetzestexte oder Gesetzessammlungen -, länderübergreifende Literatur sowie weiteres privat- und zivilrechtlich relevantes Schrifttum aus anderen Sachgruppen.

Tabelle 1: Digitalisierte Literaturquellen „Privatrecht“ (Anzahl der Bände)

	Deutschland	Österreich	Schweiz
Gesamtdarstellungen	756	54	27
Allgemeine Fragen	87	8	3
Allgemeiner Teil, Personenstand	126	18	4
Schuldrecht	300	25	26
Sachenrecht	362	60	15
Familienrecht	196	27	13
Erbrecht	193	20	3
Handelsrecht, Seerecht	168	29	9
Gesellschaftsrecht	78	0	3
Wertpapierrecht	73	27	3
Urheber- und Verlagsrecht, Patentrecht, Gewerbl. Rechtsschutz	78	6	8
Kartellrecht, Wirtschaftsrecht	67	18	7
Arbeits- und Sozialrecht	80	8	5
Bank- und Börsenrecht	28	1	0
Kleinschriften	33	4	6
Summe	2.625	305	132

Tabelle 2: Digitalisierte Literaturquellen „Zivilprozessrecht“ (Anzahl der Bände)

	Deutschland	Österreich	Schweiz
Gesamtdarstellungen	170	14	11
Allgemeine Fragen	76	6	1
Gerichtsverfassung	60	8	2
Personen der Rechtspflege	24	3	0
Verfahren	176	33	4
Vollstreckung	48	5	2
Insolvenzrecht	44	10	6
Freiwillige Gerichtsbarkeit	52	4	2
Kleinschriften	8	1	1
Summe	658	84	29

Die Übersichten zeigen zunächst die Dominanz von Literatur, die sich mit der Entwicklung von Recht und Rechtswissenschaft in Deutschland beschäftigt. Dies hat einerseits natürlich mit der größeren Vollständigkeit des Bibliotheksbestandes in diesem Bereich zu tun, andererseits aber auch mit dem Umfang der zeitgenössischen rechtswissenschaftlichen Literaturproduktion in den jeweiligen Ländern. Die Aufmerksamkeit sei jedoch besonders auf die Breite der Themen gelenkt, die eine Nutzung der digitalen Sammlung nicht nur für Rechtshistoriker interessant macht. Bücher zum Erb- und Familienrecht oder Arbeits- und Sozialrecht sind für Sozialhistoriker ebenso von Nutzen wie Werke zum Handels- und Gewerberecht für Wirtschaftshistoriker.

Der Titel des Projekts „Digitalisierung von Literaturquellen ... *des 19. Jahrhunderts*“ legt die Vermutung nahe, es handle sich ausschließlich um Literatur aus den Jahren 1801 bis 1900. Das Projekt hat sich jedoch entschieden, vom sog. „langen“ 19. Jahrhundert auszugehen. Eine Festlegung auf die Jahre 1801 als Anfangs- und 1900 als Endpunkt der

Digitalisierung erschiene willkürlich und der historischen Wirklichkeit nicht angemessen. Als sinnvollere Einschnitte boten sich die Jahre 1789 (französische Revolution) und 1914 (Beginn des 1. Weltkriegs) an. So verteilt sich der Bestand der digitalen Sammlung Privatrecht auf 115 Bände aus dem 18. Jahrhundert, 3.743 Bände aus dem 19. Jahrhundert und 458 Bände aus dem 20. Jahrhundert. Die Werke aus dem 19. Jahrhundert stammen zu 40 % aus der ersten, zu 60 % aus der zweiten Hälfte des Jahrhunderts.

IV. Der erste Zugang zu den Beständen einer Bibliothek führt über deren Katalog(e), inzwischen vornehmlich über den OPAC. Im elektronischen Katalog der Bibliothek des MPIER, der auch über das Internet zu erreichen ist,³ ist deren gesamter Bestand unabhängig von Erscheinungs- oder Erwerbungsdatum recherchierbar. Da es zunächst nur eine sekundäre Rolle spielt, in welcher physikalischen Form ein gesuchter Text vorliegt, sind hier alle Medienarten in gleicher Weise verzeichnet. Dies gilt auch für die im Rahmen des Projekts erzeugten elektronischen Ausgaben: Der bibliographische Katalogeintrag des Buches, das als Vorlage für die Digitalisierung diente, enthält einen Link, der nach Anklicken direkt zur elektronischen Version führt. Mit dem OPAC besteht somit ein einheitliches Nachweisinstrument für konventionelle und digitale Dokumente.

Alle bibliographischen Informationen zu den digitalisierten Büchern wie Verfasser, Titel, Erscheinungsort, Erscheinungsjahr etc. sind aber nicht nur im OPAC enthalten, sondern auch in die Projektdatenbank integriert. Hier besteht ein direkter Weg ausschließlich zu den digitalen Dokumenten. Eine sachliche Recherche nach relevanten Texten zu einem bestimmten Thema ist hier wie dort über Stichworte aus den Titeln sowie über die intellektuell vergebenen Schlagworte möglich. Eine zusätzliche inhaltliche Erschließung bietet dagegen *nur* die Projektdatenbank an: Um den Zugriff auf die Dokumente zu verbessern und innerhalb der Dokumente eine schnelle Orientierung

³ <http://www.opac.mpier.uni-frankfurt.de>

zu bieten, sind alle Inhaltsverzeichnisse als Volltext erfaßt. In diesen Inhaltsverzeichnissen bzw. übergreifend über alle Inhaltsverzeichnisse hinweg kann nach einzelnen Worten oder Wortkombinationen gesucht werden, die in Kapitelüberschriften verwendet werden. Das Dokument ist nicht mehr nur als Ganzes, sondern auch in seinen Teilen inhaltlich erschlossen. Auf diese Weise läßt sich sehr schnell feststellen, in welchen übergreifenden Werken – und wo dort - sich Abschnitte zu bestimmten Einzelfragen befinden.

Der Wert einer Recherche in den Inhaltsverzeichnissen soll anhand zweier Beispiele illustriert werden. Die Suche nach dem Begriff „Enteignung“ ergibt (bei rechtsseitiger Trunkierung des Suchbegriffs) innerhalb der Titelnkategorie sieben Treffer. In den Inhaltsverzeichnissen gesucht, werden 184 Kapitel aus 59 Büchern gefunden. Hierzu gehören beispielsweise die handbuchartigen Darstellungen von *Georg Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts* (1885), *M. Delius, Die deutschen Prozessordnungen* (1877) und *Otto von Gierke, Deutsches Privatrecht* (1905). Daneben finden sich Werke, die sich mit der Frage der Enteignung in ganz spezifischen Zusammenhängen (Eisenbahnrecht, Wasserrecht, Patentrecht, Mietrecht etc.) beschäftigen. - Das zweite Beispiel: Der Suchbegriff „Fideikommiss“ führt (wieder trunkiert) in den Buchtiteln zu fünf Werken. In den Inhaltsverzeichnissen wird das Wort hingegen insgesamt 145 mal verwendet, 39 Bände sind betroffen. Aus einer Trefferliste heraus kann jeweils sofort auf den Beginn des jeweiligen Kapitels gesprungen werden, ein virtuelles Durchblättern des Buches bis zur richtigen Seite ist nicht nötig. Auch wer es vorzieht, weiterhin mit den gedruckten Büchern und nicht mit ihren digitalen Ausgaben zu arbeiten – und in der glücklichen Lage ist, sie auch zur Verfügung zu haben –, findet durch die Recherchemöglichkeiten in der Projektdatenbank Unterstützung seiner wissenschaftlichen Arbeit.

Die als Volltext vorliegenden Inhaltsverzeichnisse geben die Struktur der Dokumente wieder. Sie ermöglichen einen schnellen Überblick über Inhalt und Gliederung des Buches und stellen somit einen sinnvol-

len Ausgangspunkt für die Navigation in der elektronischen Ausgabe selbst dar. Einmal im digitalen Buch „angekommen“, also das Image einer digitalisierten Seite vor Augen, ist das sequentielle Blättern von Seite zu Seite, vorwärts und rückwärts, möglich. Größere Sprünge können anhand einer aufklappbaren Liste aller im Buch vorkommenden Seitenzahlen entsprechend den originalen Paginierungen (römische Zahlen, arabische Zahlen, ungezählte Seiten mit fingierter Zählung) getan werden. In der Literatur zitierte Belegstellen sind durch das gezielte Ansteuern einer bestimmten Seite problemlos auffindbar. Jede Seite besitzt eine eindeutige und auf lange Sicht stabile Adresse für den Online-Zugriff, so dass sie als digitale Ressource zitierfähig ist.

V. Das Digitalisierungsprojekt Privatrecht ist Teil eines Förderprogramms der DFG, das den Aufbau einer Verteilten Digitalen Forschungsbibliothek zum Ziel hat. Das Konzept sieht vor, die einzelnen digitalen Sammlungen verschiedener Institutionen und Bibliotheken nicht unverbunden nebeneinander stehen zu lassen, sondern die lokalen Datenbanken etwa über eine gemeinsame Suchmaschine miteinander zu verbinden.

Innerhalb des Förderprogramms werden einige weitere Projekte mit rechtshistorischem Schwerpunkt gefördert. Dazu gehören die Digitalisierung des Nachlasses Friedrich Carl von Savignys durch die Universitätsbibliothek Marburg⁴ sowie die elektronische Bereitstellung des Deutschen Rechtswörterbuchs (DRW) durch die Heidelberger Akademie der Wissenschaften⁵. In beiden Fällen bestehen inhaltliche Verbindungen mit der digitalen Sammlung Privatrecht des Max-Planck-Instituts. Unabhängig von globalen Lösungen bot sich hier eine individuelle Verknüpfung der einzelnen Projekte an.

In der digitalen Sammlung Privatrecht sind alle selbständig erschienenen Werke Savignys enthalten, die sich mit der privatrecht-

⁴ <http://savigny.ub.uni-marburg.de/>

⁵ <http://www.rzuser.uni-heidelberg.de/%7Ecd2/drw/>

lichen Situation im Deutschland des 19. Jahrhunderts beschäftigen: *Das Recht des Besitzes* (1. Auflage 1803 bis 7. Auflage 1865), *Das Obligationenrecht als Theil des heutigen römischen Rechts* (2 Bände, 1851 – 1853), das *System des heutigen römischen Rechts* (8 Bände, 1840 – 1849) sowie *Vermischte Schriften* (5 Bände, 1850), letztere auch rechtshistorische Aufsätze enthaltend. Im Nachlass Savignys finden sich zu diesen Schriften sogenannte Werkmanuskripte mit Aufzeichnungen, Exzerpten, Entwürfen und Manuskripten sowie Druckvorlagen und Handexemplare. Die beiden Projektdatenbanken verweisen bei den entsprechenden Einträgen wechselseitig aufeinander, so dass bei der Benutzung der Manuskripte unmittelbar der gedruckte Band, bei der Lektüre des Buches die Manuskripte konsultiert werden können.

Die Projektkooperation zwischen dem Max-Planck-Institut und der Forschungsstelle Deutsches Rechtswörterbuch baut auf der Tatsache auf, dass Belege des DRW zur historischen Verwendung von Wörtern im rechtlichen Kontext auch aus Werken stammen, die in der digitalen Sammlung Privatrecht vorliegen. So wurde eine Verknüpfung von Belegstellen des DRW und zugehörigen Faksimile-Seiten aus der digitalen Sammlung Privatrecht des MPI mittels einiger tausend Links möglich. Unter der vom DRW angeführten Belegstelle erscheint nun ein Hinweis auf das digitale Faksimile, die Seite kann aus der Digitalen Bibliothek des MPI geladen und unmittelbar innerhalb des DRW-Kontextes angezeigt werden.

Die geschilderten Projektkooperationen können nur ein erster Schritt zur Vernetzung unterschiedlicher digitaler Sammlungen sein. Das Max-Planck-Institut wird ab 2002 in einem weiteren, von der DFG geförderten Digitalisierungsprojekt juristische Zeitschriften des 19. Jahrhunderts bearbeiten. In diesem Projekt sollen 50 Zeitschriften mit insgesamt 1.100 Jahrgängen digitalisiert und durch die Erfassung der einzelnen Beiträge vertieft erschlossen werden. Geplant ist hier eine Verlinkung der monographischen Literatur aus der digitalen

Sammlung Privatrecht mit Rezensionen zu diesen Werken aus dem Zeitschriftenprojekt. Weitere Verknüpfungen zwischen digitalen Einzeldokumenten aus unterschiedlichen Projekten sind denkbar und aus Sicht des MPI höchst erwünscht.